

Art. 10, Erl. 3, 4, 5; Art. 11, Erl.

denkbar, in denen die Auslieferung der eigenen Staatsangehörigen an andere sozialistische Staaten, wobei sicher vor allem an die UdSSR gedacht ist, zweckmäßig sei, hieß es im Juli 1961 in »Staat und Recht«<sup>2</sup>.

3. Asyl wird vor allem Kommunisten aus der Bundesrepublik und dem westlichen Ausland gewährt, ferner jedem, der vorgibt, ohne Kommunist zu sein, wegen Handlungen oder Ansichten verfolgt zu werden, die in das politische Konzept der Ostblockstaaten passen.

4. Das Recht, auszuwandern, ist durch das Paßgesetz<sup>3</sup> beschränkt. Jedes Verlassen der SBZ ohne Genehmigung ist bei Strafe verboten. Die Erteilung der Genehmigung ist in das Belieben der Polizei gestellt.

Nach Erteilung der Genehmigung wird vom Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Paß ausgestellt.

5. Eine Bestimmung, nach der - wie nach Art. 16 Abs. 1 Satz 2 GG - der Verlust der Staatsangehörigkeit nur auf Grund eines Gesetzes und gegen den Willen des Betroffenen nur dann eintreten darf, wenn der Betroffene dadurch nicht staatenlos wird, enthält die Verfassung nicht.

Artikel 11 Die fremdsprachigen Volksteile der Republik sind durch Gesetzgebung und Verwaltung in ihrer freien volkstümlichen Entwicklung zu fördern; sie dürfen insbesondere am Gebrauch ihrer Muttersprache im Unterricht, in der inneren Verwaltung und in der Rechtspflege nicht gehindert werden.

Die einzige fremdsprachige Volksgruppe ist die der Wenden oder Sorben, wie sie selbst vorziehen, genannt zu werden. Die Sorben wohnen im Lande Sachsen in der Gegend von Bautzen sowie in der Gegend von Hoyerswerda und im Spreewald (Lausitz). Diese Volksgruppe hat etwa 60 000 Angehörige, von denen die meisten Bauern oder Fischer sind. Trotz ihrer kulturellen und sprachlichen Eigenart haben sie sich bis 1945 kaum als völkische Minderheit gefühlt.

<sup>2</sup> Hans Fritsche, Die Auslieferungsstraftaten im Verkehr der Deutschen Demokratischen Republik mit den anderen Staaten des Sozialismus, Staat und Recht, 1961, Heft 7, S. 1321

<sup>3</sup> vom 15. 9. 1954 (GBl. S. 786) in der Fassung des Gesetzes vom 11. 12. 1958 (GBl. I S. 650)